

077

075

081

071

086

066

026

4. Das Zensurwesen.

1. Auch in Ulm sollte wie im ganzen Reich kein Buch ohne Zensur gedruckt werden. Das galt im allgemeinen; im besonderen war nichts geregelt; so konnten Drucker und Verleger unter Umständen sagen, sie wüßten von nichts. Da kam die Angelegenheit in Fluß durch eine Anfrage der Reichsstadt Frankfurt i. J. 1779, wie es in Ulm mit der Bücherzensur gehalten werde, und durch die Erklärung des Stadtmanns J. Chr. Schleich, daß das Ulmer Bücherzensurwesen in der erforderlichen Ordnung nicht laufe und daß es ratsam sein dürfte hierüber regelmäßige Verordnungen zu treffen. Das Gutachten, das daraufhin vom juristischen Kollegium eingeholt wurde, führt aus, daß es sich hier um einen ebenso wichtigen wie schwierigen Gegenstand handle, sofern eine zu strenge Zensur der Ausbreitung der Wissenschaften, der Aufklärung des menschlichen Verstands, also der menschlichen Glückseligkeit selbst schädlich sei, ebenso aber eine zu weit getriebene Pressfreiheit die gefährlichsten Folgen habe für unsere heiligste Religion, die Sicherheit der Regenten oder die Freiheit des Volks und nur allzuoft auch für die Ehre und den guten Namen des Nächsten. Daher sei das Bücherwesen bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst Gegenstand der Gesetzgebung geworden, was des weiteren mit Sachkenntnis ausgeführt wird. Auch hier in Ulm sei bisher darauf gesehen worden, daß nichts ohne vorgängige obrigkeitliche Zensur gedruckt werde, aber die Sache habe manchmal nicht den rechten Gang genommen und es seien Unregelmäßigkeiten aus diesen und jenen Ursachen entstanden. Sie schlagen deshalb zur Behebung dieser Mängel vor ein eigenes Zensurkollegium zu verordnen, das etwa aus drei Mitgliedern des juristischen Kollegiums bestünde, in zweifelhaften Fällen an den Magistrat oder besser den Geheimen Rat berichtete, theologische Schriften, die die Glaubenslehren der evang. luth. Kirche betreffen, an das geistliche Ministerium als den kompetenten Zensor weitergäbe, während die den röm. kath. oder sonst einen Lehrbegriff angehenden Schriften, wobei es sich nur um eine politische Angelegenheit handle, den weltlichen Zensoren überlassen blieben. Das Wesentliche an diesem Vorschlag ist, daß das Pfarrkirchenbaupflegamt, das bisher wenigstens der Form nach die Zensur besorgte, stillschweigend ausgeschaltet ist. Dennoch hat der Rat keinen Anstand genommen die Anträge zu genehmigen, hat drei Ratskonsulenten für das Zensurkollegium benannt und den Auftrag gegeben eine förmliche Instruktion zu begreifen. Aber als die Instruktion einkam, war er mit seiner Meinung umgefallen: das Zensurkollegium sollte nun nicht bloß drei Juristen, sondern ebenso viele Theologen in sich fassen, das Direktorium wie bisher beim Pf. R. B. Pflegamt verbleiben und diesem überlassen sein, ob es ein Buch der weltlichen oder geistlichen Zensur übergeben wolle. Damit waren die Vorschläge der Juristen in den entscheidenden Punkten abgelehnt; als ihre Gegenvorstellung nur wenig fruchtete, halfen sie sich in der Weise, daß sie streikten, um die Sache in Vergessenheit geraten zu lassen. Das gelang auch für ein ganzes Jahrzehnt.

Ende

Anfang